

Friedhofsgebührensatzung

Der Kirchenvorstand der Kath. Kirchengemeinde St. Lambertus in Castrop-Rauxel hat mit Beschluss vom 25.11.2019 für den katholischen Friedhof folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des katholischen Friedhofs und seiner Einrichtungen werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich im Einzelnen nach dem beiliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührensatzung ist (Anlage 1).

§ 2

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet, der den Friedhof oder seine Einrichtungen in eigenem Namen benutzt bzw. derjenige, in dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren entstehen mit der Benutzung des Friedhofs einschließlich seiner Einrichtungen oder Beanspruchung der Dienstleistung.

Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekanntgegeben.

Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheids fällig. Die Zahlung der Gebühren geschieht durch Bareinzahlung oder durch Post- bzw. Banküberweisung.

Der Kirchenvorstand kann – abgesehen von Notfällen – die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern noch ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

§ 4

Rücknahme von Aufträgen

Bei Rücknahme eines auf Benutzung der Friedhofseinrichtungen gerichteten Antrages können, falls mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung oder mit den sachlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen ist, bis zu 50 % der Gebühren, je nach dem Umfang der erbrachten Leistungen, erhoben werden.

§ 5

Rechtsbehelfe und Rechtsmittel

Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6

Rückständige Gebühren

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt aufgrund des Beschlusses des Kirchenvorstandes vom _____ nach erteilter kirchenaufsichtlicher Genehmigung, nach der staatsaufsichtlichen Genehmigung und der anschließenden Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 04.12.2017 außer Kraft.

Anlage 1 - Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung

I. Grabnutzungsgebühren

1. Reihengrabstätte

a) Reihengrabstätte für Verstorbene unter 5 Jahren	<u>315,00 €</u>
b) Reihengrabstätte für Verstorbene ab 5 Jahren	<u>1.650,00 €</u>
c) Urnenreihengrabstätte	<u>1.300,00 €</u>
d) Erdgrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeit	<u>1.650,00 €</u>
e) Urnengrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeit	<u>1.300,00 €</u>

2. Wahlgrabstätte

a) Wahlgrabstätte bestehend aus ein oder zwei Grabstellen (pro Grabstelle <u>2.000,00 €</u>)	<u>4.000,00 €</u>
b) Wahlgrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeiten als einstellige oder zweistellige Grabstätte (Gemeinschaftswahlgrabstätte) für 30 Jahre und Kosten für ein Gemeinschaftsgrabmal, pro Stelle	<u>2.700,00 €</u>
c) Urnenreihengrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeiten als einstellige oder zweistellige Grabstätte (Gemeinschaftswahlgrabstätte) für 30 Jahre und Kosten für ein Gemeinschaftsgrabmal, pro Stelle	<u>1.900,00 €</u>
c1) Härtefallregelung Ordnungsbehördliche Sozialbestattung Bestattungen von Amts wegen, auch von nicht zur Kirchengemeinde gehörenden Personen, u.a.m., bedürfen der vorherigen Zustimmung der Kirchengemeinde	<u>645,00 €</u>
d) Urnenwahlgrabstätte in einer Urnenstele Urnenkammer mit bis zu zwei Urnenplätzen	<u>2.350,00 €</u>
e) Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahlgrabstätte je Jahr und Stelle	<u>75,00 €</u>

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

3. Nacherwerbsgebühr

Die Nacherwerbsgebühr bei Wahlgrabstätten beträgt 100 % der vorgenannten Gebühren.

4. Ausgleichsgebühr

Sofern bei einer Belegung einer Wahlgrabstelle die Ruhefrist die noch laufende Nutzungszeit überschreitet, ist für diese Zeit eine Ausgleichsgebühr für die gesamte Wahlgrabstätte zu zahlen. Diese beträgt 1/30 der Nacherwerbsgebühr je Grabstelle der Wahlgrabstätte und je Grabstelle der Wahlgrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeit für jedes angefangene, die Nutzungszeit überschreitendes, Jahr. Bei der Urnenwahlgrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeit bzw. der Urnenwahlgrabstätte in einer Urnenstele beläuft sich die Ausgleichsgebühr auf 1/25 je Grabstelle und Jahr, bzw. auf 94,00 € je Jahr.

Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten werden die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen von der Kirchengemeinde entfernt. Die entstehenden Kosten sind in den Gebühren für Grabnutzungsrechte enthalten.

II. Verwaltungsgebühren

1. Gebühr für die Beerdigungsabwicklung und Ausstellung eines Friedhofsgebührenbescheids	<u>75,00 €</u>
2. Abräumen und Einebnen der Grabstelle vor Ablauf der Ruhefrist Je Stelle und Jahr	<u>75,00 €</u>
3. Gebühr für die Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals	<u>95,00 €</u>
4. Gebühr für die Umschreibung einer Graburkunde auf den Namen anderer Berechtigter	<u>5,00 €</u>
5. Erteilung einer Genehmigung z. Umbettung durch externen Unternehmer	<u>600,00 €</u>

III. Gebühren für die Bestattung

1. Leichenkammer	
a) Benutzung der Leichenkammer	<u>250,00 €</u>
b) Dekoration der Leichenkammer	in a) enthalten
2. Trauerhalle	
a) Benutzung der Trauerhalle	<u>150,00 €</u>
b) Orgelnutzung und Dekoration der Trauerhalle	in a) enthalten
3. Ausheben und Verfüllen der Grabstelle	
a) für eine Erdbestattung	
i) in einer Reihengrabstätte	
(1) Sarg bis zu 1,20 m Länge	<u>690,00 €</u>
(2) Sarg über 1,20 m Länge	<u>690,00 €</u>
ii) in einer Wahlgrabstätte	
(1) Sarg bis 1,20 m Länge	<u>690,00 €</u>
(2) Sarg über 1,20 m Länge	<u>690,00 €</u>
b) für eine Urnenbeisetzung	<u>340,00 €</u>
4. Ausschlagen des Grabes und Grabverbau	<u>180,00 €</u>
(1) Ausschlagen eines Urnengrabes	<u>70,00 €</u>
(2) Vorbereitung in der Urnenstele	<u>40,00 €</u>

5. Sarg-/Urnenräger je Person

d. externen Unternehmer

IV. Gebühren für Ausgrabung und Umbettung

1. **Ausgrabung**

- a) einer Leiche
- b) einer Urne

d. externen Unternehmer
d. externen Unternehmer

2. **Ausgrabung und Umbettung auf demselben Friedhof**

- a) von Verstorbenen unter 5 Jahren
- b) von Verstorbenen ab 5 Jahren
- c) Urne

d. externen Unternehmer
d. externen Unternehmer
d. externen Unternehmer

V. Sonstige Gebühren

- 1. Benutzung des Obduktionsraumes nicht vorhanden
- 2. Für Bestattungen am Samstag, unabhängig von der gewählten Grabstätte _____ 175.00 €
- 3. Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht genannt sind, setzt der Friedhofsträger die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall gemäß dem tatsächlichen Aufwand fest

Für Nutzungsberechtigte, die nicht der katholischen Kirchengemeinde St. Lambertus, Castrop angehören, sind alle Gebühren der Abschnitte I. - V gleichlautend.

Castrop-Roxel, 05.11.2019
Ort, Datum



Vorsitzender
Mitglied
Mitglied

